

Hochwasserschutz (ELER)

Das Förderprogramm zur Finanzierung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dient der Daseinsvorsorge und der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Ziel des Programms

Mit dem Programm soll das landwirtschaftliche Produktionspotenzial vor Hochwasser geschützt und die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Vorbereitung und Umsetzung von geeigneten vorbeugenden Vorhaben des Hochwasserschutzes gesichert werden.

Hochwasserrisikomanagement einschließlich der investiven Hochwasserschutzvorhaben sichert unter anderem die Einkommens- und Wirtschaftsmöglichkeiten für den ländlichen Raum.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Landesamt für Umwelt (LfU)

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Die Verwaltungsvorschrift (VV) ermöglicht die Umsetzung von vier Förderschwerpunkten:

- Technische und naturschutzfachliche Planung, Aufwendungen für Ingenieur- und Architektenleistungen ab Leistungsphase (LP) 5 (Ziffer 2.1 der VV)
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Ziffer 2.2 der VV)
- Rückbau von Deichen (insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten) (Ziffer 2.2 der VV)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen (Ziffer 2.3 der VV)

Förderung

Erstattungsfähige Ausgaben sind:

- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen ab LP 5 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung
- Investive Kosten zur Umsetzung des Vorhabens, einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kosten für Grunderwerb im Rahmen des Vorhabens, in Höhe von max. 10 % der erstattungsfähigen Gesamtausgaben

Hochwasserschutz (ELER)

- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die ILB fördert mit Zuschüssen in Höhe von 100 Prozent.

Was ist noch zu beachten?

- Es gilt das Erstattungsprinzip.
- Die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben erfolgt gemäß Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien gemäß Ziffer 7.2 der VV.
- In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO und bei Aufträgen mit Binnenmarktrelevanz gilt die Transparenzpflicht.
- Dem Rückbau von Deichen ist gegenüber Neubau oder Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen der Vorrang zu geben.
- Eine Weitergabe der Finanzierung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge sind inklusive des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes vollständig und formgebunden bis zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der ILB zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung können weitere Termine des laufenden Haushaltsjahrs durch die oberste Wasserbehörde festgelegt und bekannt gegeben werden.

Geltungsdauer

01.07.2015-31.12.2020

Hochwasserschutz (ELER)

Fördernehmer	Landesamt für Umwelt (LfU)
Förderthemen	Investitionen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Wasserrückhalts
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Finanzierung der Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes
Mittelherkunft	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Bund, Land Brandenburg